



HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2022

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 06.07.2022

Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durch das Landesamt für Verfassungsschutz – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem 1. September 2020 müssen die jeweils zuständigen Waffenbehörden beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) abfragen, ob die betreffende Person dort als Extremist bekannt ist. Personen, die Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sind (auch wenn diese nicht verboten ist) gelten seitdem als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig. Die Überprüfung durch das LfV (Regelabfrage) erfolgt bei erstmaliger Beantragung einer Erlaubnis auf legalen Waffenbesitz sowie danach im Intervall von fünf Jahren.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Ziel der Hessischen Landesregierung sowie der Sicherheits- und Waffenbehörden in Hessen ist es, dass kein ihnen bekannter Extremist Umgang mit Legalwaffen hat.

In der ersten Jahreshälfte 2022 konnten in Hessen weiteren 30 Personen, die dem extremistischen Spektrum in Hessen zugeordnet werden bzw. polizeilich aufgrund politisch motivierter Kriminalität bekannt sind, waffenrechtliche Erlaubnisse entzogen bzw. versagt werden. In 15 Fällen war lediglich ein Kleiner Waffenschein Gegenstand, also die zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen (nicht zum Erwerb und Besitz von „scharfen“ Schusswaffen) berechtigte Erlaubnis. Den übrigen 15 Personen wurden infolge der Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse insgesamt 88 „scharfe“ Schusswaffen, davon 51 Kurz- und 37 Langwaffen entzogen.

In Hessen gibt es seit Jahren im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben eine enge Zusammenarbeit zwischen den Waffen- und Sicherheitsbehörden. Sie dient der Zusammenführung, Auswertung und waffenrechtlichen Bewertung der bei Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse. Unter Koordinierung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) stellen die hessischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und Hessisches Landeskriminalamt) den hessischen Waffenbehörden alle übermittlungsfähigen Informationen, die insbesondere für die waffenrechtliche Beurteilung der Zuverlässigkeit einer Person relevant sind, zur Verfügung.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen beurteilt als Fachbehörde nach Maßgabe der spezialgesetzlichen Vorschriften, ob bei einer Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen vorliegen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Es übermittelt eine Gesamtschau der dort vorliegenden extremistischen Erkenntnisse zu einer Person im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme an die Waffenbehörden.

Die Waffenbehörden entscheiden ihrerseits jeweils als Fachbehörde nach Maßgabe des geltenden Waffengesetzes, ob aufgrund der übermittelten Erkenntnisse eine waffenrechtliche Erlaubnis zu versagen oder zu entziehen ist und leiten die entsprechenden Schritte ein. Hierbei wird ein strenger Maßstab angelegt.

Unter Umständen ist es im Einzelfall nicht möglich, dass alle den Sicherheitsbehörden vorliegenden Erkenntnisse in Gänze gerichtsverwertbar an die Waffenbehörden übermittelt werden können, so insbesondere bei gesetzlich vorgegebenen Übermittlungsverböten bzw. eingestuftem Erkenntnissen. In diesen Fällen erfolgt ein entsprechender Hinweis an die Waffenbehörden. Sofern sich neue Erkenntnisse ergeben, erfolgt ein entsprechender Nachbericht durch das LfV Hessen, zudem wird regelmäßig geprüft, ob neue Erkenntnisse generiert werden können.

Seit August 2019 hat das HMdIS gemeinsam mit dem LfV Hessen, dem Hessischen Landeskriminalamt sowie den Waffenbehörden ein neues fachbereichsübergreifendes elektronisches Berichtsverfahren eingerichtet, das einer weiteren Intensivierung des fachlichen Austauschs dient. Hierbei findet unter Federführung des zuständigen Fachreferats im HMdIS eine Zusammenführung der bei den Sicherheits- und Waffenbehörden vorliegenden Erkenntnisse zu Extremisten aller Phänomenbereiche und politisch motivierten „Straftätern“ mit waffenrechtlicher Erlaubnis statt. In diesem Verfahren übermitteln zunächst die Sicherheitsbehörden ihre jeweiligen Erkenntnisse über das Personenpotential dem HMdIS, das diese Mitteilungen nach Abgleich mit den bisherigen eigenen Erkenntnissen an die Waffenbehörden versendet. Die Waffenbehörden ergänzen zur jeweiligen Person ihre Erkenntnisse, wie etwa die Anzahl und Art der Erlaubnisse, die Anzahl und Art der Waffen, bereits veranlasste waffenbehördliche Maßnahmen, Angaben über den Verfahrensstand oder das Fehlen vorhaltbarer Erkenntnisse. Die Berichtsrückläufe werden im HMdIS qualitätsgesichert und in einer Übersicht aufbereitet. Die Übersicht ist Grundlage der durch das HMdIS sowohl mit Sicherheitsbehörden als auch mit Waffenbehörden durchgeführten Fallbesprechungen. Deren Ziel besteht darin, so vielen Extremisten wie möglich die waffenrechtlichen Erlaubnisse möglichst schnell zu entziehen bzw. zu versagen.

Eine Aktualisierung des Informationsstands findet halbjährlich statt. In diesem Zuge wird jeweils stets das gesamte Personenpotential durch alle Verfahrensbeteiligten überprüft.

Mit Wirkung zum 20. Februar 2020 wurde das Waffengesetz (WaffG) durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz verschärft, um den Legalwaffenbesitz von Extremisten zu erschweren, insbesondere durch die auch von Hessen seit einigen Jahren geforderte Einführung einer Regelanfrage nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG sowie einer Regelunzuverlässigkeit bei bloßer Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3b WaffG in den letzten fünf Jahren. Durch die Regelanfrage nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG muss nun die zuständige Waffenbehörde bei der für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde anfragen, ob Tatsachen bekannt sind, die nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Zudem ist die zuständige Verfassungsschutzbehörde verpflichtet, sofern sie im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG bedeutsame Erkenntnisse erlangt, dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (sog. Nachberichtspflicht, § 5 Absatz 5 Satz 3 WaffG). Die Regelanfragen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung haben gemäß § 4 Absatz 3 WaffG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren zu erfolgen. Bezüglich der Anzahl der gestellten Regelanfragen ist anzumerken, dass im Rahmen der Regelanfrage auch Anfragen außerhessischer Waffenbehörden, Waffenverbotsprüfungen sowie wiederholte Anfragen zu einer Person enthalten sind.

Die genannten waffengesetzlichen Änderungen tragen dazu bei, dass Extremisten – unabhängig von ihrer phänomenologischen Zuordnung – waffenrechtliche Erlaubnisse noch effektiver versagt bzw. entzogen werden können. Trotz der bereits erreichten Verbesserungen der Gesetzeslage hat Hessen immer wieder gefordert, dass bereits die Speicherung einer Person beim Verfassungsschutz die widerlegbare Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit begründet. Hierdurch würden die Waffenbehörden in die Lage versetzt, eine Versagung bzw. Entziehung auch in den Fällen vorzunehmen, in denen dies derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Auch hat Hessen den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen (BR-Drs. 303/21) in der vergangenen Legislaturperiode begrüßt und wird sich weiter mit großem Nachdruck dafür einsetzen, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Regelabfragen beim LfV hat es seit dem 1. September 2020 durch die zuständigen Waffenbehörden im Rahmen der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gegeben (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?

Im Zeitraum vom 20. Februar 2020 (seit diesem Zeitpunkt ist die waffenbehördliche Regelanfrage bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde geltendes Recht) bis 30. Juni 2022 hat das LfV Hessen 92.212 Regelanfragen von Waffenbehörden erhalten. Eingehende Regelanfragen werden jedoch nicht automatisiert nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörde erfasst, so dass eine rückwirkende Zuordnung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 2. Wie viele der überprüften Personen waren beim LfV als Extremisten bekannt (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
- a) Wie viele davon waren Rechtsextremisten und Reichsbürger? (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
 - b) Wie viele davon waren Linksextremisten (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
 - c) Wie viele davon wurden dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugerechnet (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?
 - d) Wie viele davon waren Islamisten (Bitte Aufschlüsseln nach kommunaler Zuständigkeit der Waffenbehörden)?

Den hessischen Waffenbehörden sind die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Personen, die als Extremisten beim LfV Hessen gespeichert sind, bekannt. Insoweit wird auf die aktuelle stichtagsbezogene Darstellung der bei den Waffen- und Sicherheitsbehörden als Extremisten bekannten Personen und deren Aufschlüsselung nach kommunaler Zuständigkeit sowie Phänomenbereich in der Kleinen Anfrage 20/8787 verwiesen.

Darüber hinaus wird keine Verlaufsstatistik geführt, da sie gefahrenabwehrrechtlich keinen Mehrwert bietet. Die nachträgliche händische Auswertung, wie viele der überprüften Personen aus den in Frage 1 genannten 92.212 Regelanfragen als Extremisten im Zeitraum seit Beginn der Normierung der waffenbehördlichen Regelanfragen beim Verfassungsschutz bekannt waren, stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 22. Oktober 2022

Peter Beuth